

**Satzung des MSC Schatthausen e.V. im DMV und BDR
vom 27.01.2012**

§ 1

Name und Sitz:

1. Der am 1. Juli 1950 in Schatthausen gegründete Verein trägt den Namen: Motor-Sport-Club Schatthausen e.V. im DMV und BDR
2. Sitz: 69168 Wiesloch-Schatthausen
3. Gerichtsstand: 69168 Wiesloch
4. Der Verein ist in das Vereinsregister in Wiesloch eingetragen.
5. Der Verein ist dem Deutschen Motorsportverband e.V. (DMV), dem Bund Deutscher Radfahrer und dem Badischen Sportbund angeschlossen.

§ 2

Zweck:

1. Pflege des Motorrad- und Fahrradsports nach nationalen und internationalen Sportgesetzen, sowie die Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Schwerpunkt ist der Trialsport.
2. Förderung der Motor-Touristik und Hebung der Verkehrsdisziplin.
3. Beratung seiner Mitglieder und Vertretung deren Interessen - soweit rechtlich zulässig - gegenüber Behörden, Presse und Organisationen.
4. Der MSC Schatthausen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch können die Unkosten erstattet werden. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege innerhalb aller Abteilungen. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft:

1. Eintritt: Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über eine Ablehnung des Antrags.
2. Bei neuen minderjährigen Mitgliedern ist es zwingend erforderlich, dass ein Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied des Vereins ist.
3. Die Unterzeichnung der Geländeordnung ist zum Eintritt in den Verein zwingend erforderlich.
4. Kündigung: Eine Kündigung ist nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
5. Ausschluss: Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, das gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Für Ämter wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar als Vorstand nach § 26 BGB und Kassierer sind nur volljährige Mitglieder. Jedes Mitglied kann Anträge an die Jahreshauptversammlung und den Vorstand richten.
2. Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Beitrag nicht bezahlt ist. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 5

Organe des Vereins:

1. **Hauptversammlung:** Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im Januar eines jeden Jahres statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 6 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Über die Verhandlungen, einschließlich der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des DMV-Präsidiums, des BDR-Präsidiums, nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30 % der Mitglieder, einzuberufen.

2. Der Vorstand besteht aus:

Gruppe A

1. Vorsitzender
Schriftführer
Abteilungsleiter Motorrad
Jugendleiter
Liegenschaften

Gruppe B

2. Vorsitzender
Kassierer
Abteilungsleiter Fahrrad
Wirtschaftsbetrieb
Sonstige Sportarten und
Mitgliedervertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende haben das Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden entscheiden der Schriftführer und der Kassierer gemeinsam.

Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises. Die Bestellung des Vorstandes und die Abberufung des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch Beschluss der Hauptversammlung. Die Gruppe A des Vorstandes wird an geraden, die Gruppe B an ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn ein Amt nicht besetzt werden kann, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, einen entsprechenden Nachfolger zu wählen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Von der Hauptversammlung werden 2 Verwaltungsrevisoren und 1 Vertreter gewählt. Die Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen. Sie haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und dürfen im Verein kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 6

Rechnungswesen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7

Wahlen und Abstimmungen:

1. Wahlberechtigt sind alle Mietglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim.
3. Die Wahlen der restlichen Vorstandsmitglieder, der Revisoren sowie Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Jedoch müssen sie bei Einspruch durch mindestens ein Mitglied jeweils geheim durchgeführt werden.
4. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit außer bei Entscheidungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, wobei 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

§ 8

Weitere verbindliche Regelungen sind in der Vereinsordnung geregelt und wie folgt gegliedert

1. Abteilungsordnung
Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Anti-Doping-Ordnung
Über Änderungen entscheidet der Vorstand.
3. Beitrags- und Finanzordnung

3a
Beiträge, Stundensätze, Regelung des Sportfonds
Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3b
Sonstige Finanzen
Entscheidungen werden vom Vorstand getroffen
4. Datenschutzordnung
Über Änderungen entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenordnung
Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Geländeordnung
Über Änderungen entscheidet der Vorstand.
7. Jugendordnung
Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Trainingsordnung
Über Änderungen entscheidet der Vorstand.
9. Umweltschutzordnung
Über Änderungen entscheidet der Vorstand.

§ 9

Auflösung oder Aufheben des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.